



HEINRICH TIMMEREVERS
BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN

Dresden, 12. Juni 2020

Dienstanweisung zum Corona-Infektionsschutz im Bistum Dresden-Meißen (gültig ab dem Hochfest des Heiligen Benno, 16. Juni 2020 bis auf weiteres)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe sotry a lubi bratřa,
liebe Herren Pfarrer, liebe Herren Kapläne, liebe Herren Diakone, liebe Mitbrüder,
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile sind Gottesdienste und Veranstaltungen wieder möglich – wenn auch immer noch unter Einschränkungen. In vielen Gemeinden hat sich nach einigen Tagen und Wochen des Ausprobierens ein „Modus vivendi“ etabliert, der immer wieder der Überprüfung bedarf und der uns aller Voraussicht auch in den kommenden Wochen und Monaten erhalten bleibt. Ein ausdrückliches und herzliches Dankeschön an alle, die sich mit großem Engagement einsetzen, dass sich ein guter Weg zwischen schützenden Vorkehrungen und mutigem Weitergehen entwickelt.

Einzelne Bereiche wie die **Maßnahmen zur Kinder- und Jugendholung** wurden erst in jüngster Zeit durch die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 3. Juni 2020 gelockert und machen zumindest Alternativen zur RKW während der Sommerferien möglich, über die Sie in der Anlage informiert werden.

Angesichts der sinkenden Neuinfektionen wurde unser **Infektionsschutzkonzept zum Gottesdienst geprüft und Einschränkungen zurückgenommen**. Beispielsweise wird bei den liturgischen Diensten ein größerer Gestaltungsspielraum mit einhergehender größerer Verantwortung vor Ort möglich.

Bei Besuchen in den Gemeinden und Pfarreien merke ich auch, dass es nicht leicht ist, diese Regelungen zu leben. Nicht immer gelingt alles gleichermaßen und dennoch **ermutige ich zum Einhalten der Maßnahmen**, weil sie Schutz und Sicherheit gewährleisten.

Wir sehen an Infektionsgeschehen wie in Stralsund oder Frankfurt, dass Zusammenkünfte zum Gottesdienst neuralgische Punkte werden können. **Die Wahrscheinlichkeit ist angesichts der niedrigen Zahlen in Sachsen und Thüringen gering, das Potential für viele Ansteckungen im Fall der Fälle hoch**. Auch in unserem Bistum wurden mehrere Infektionsfälle bspw. von Ehrenamtlichen in Pfarreien oder in anderen kirchlichen Einrichtungen gemeldet. Hier konnten unkontrollierbare Neuinfektionen auch dadurch verhindert werden, dass die Infektionsschutzmaßnahmen gegriffen haben.

Durch Ausdauer, Sorgfältigkeit und Augenmaß können wir es gemeinsam schaffen, das Risiko für ein Infektionsgeschehen nicht nur im kirchlichen Bereich zu minimieren. Ich bitte Sie deswegen, die Anpassungen des Infektionsschutzkonzepts in Ihrer Pfarrei mitzutragen.

Für behördliche Anfragen ist die Umsetzung des Konzepts für den Gottesdienst nachvollziehbar zu dokumentieren und durch den Pfarrer bzw. den Rector ecclesiae zu verantworten. Sollten Sie in Ihren Pfarreien ein Infektionsgeschehen haben, bitten wir nach wie vor um eine umgehende Meldung dazu, damit eine Übersicht gegeben ist.

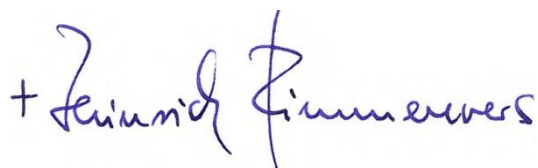
Es sei nochmals festgehalten, dass **alle Formen des öffentlichen Gottesdienstes und der Seelsorge, wenn die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen es zulässt, grundsätzlich wieder möglich sind.** Das betrifft auch Taufen, Trauungen, weitere Kasualien sowie Krankenbesuche etc. Trotzdem sollten wir Vorsicht walten lassen und uns stets fragen, ob wir alles tun müssen, was rechtlich wieder möglich ist.

Für die Seelsorge oder die Spendung der Krankensakramente an **Personen, die sich mit dem Corona-Virus infiziert haben,** gibt es im Bedarfsfall zu erfragende Sicherheitshinweise.

Die Hürden für eine sichere und zugleich würdige Prozession zu Fronleichnam wären kurzfristig nicht mehr realistisch zu nehmen gewesen. Zukünftig liegt unter Maßgabe der staatlichen Vorgaben die **Entscheidung über die Durchführung von größeren Gottesdiensten im Freien, für Wallfahrten und Prozessionen wieder in der Verantwortung der Pfarreien bzw. der pastoralen Räume und Dekanaten.** Voraussetzung dafür ist ein individuelles Konzept für die Sicherstellung der Infektionsschutzmaßnahmen und deren Einhaltung. Dieses muss schriftlich gefasst und vom Pfarrer vorab unterschrieben sein; auf Verlangen ist es den staatlichen Behörden vorzulegen.

Liebe Schwestern und Brüder, in wenigen Tagen feiern wir den Heiligen Benno, den Schutzpatron unseres Bistums. Vor dem Hintergrund des eingeschränkten Gemeindegesangs können wir in diesem Jahr nicht alle Strophen aus dem Benno-Lied von Claus-Peter März und Kurt Grahl singen - vielleicht nur die letzte: **„Führe du uns die Straße des Lebens, Sankt Benno, im Wechsel der Zeit, bis Gott einst im Glanz seines Lichts die Welt von den Schatten befreit.“** Lassen Sie uns auch die gegenwärtige Phase mit all den Einschränkungen und der großen Verantwortung als ein Stück auf dem Weg zu Gott hin entdecken. Heiliger Benno – bitte für uns!

Eine gesegnete Zeit,
Ihr



Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT für öffentliche Gottesdienste

Stand: 12. Juni 2020

1. Präambel

Alle Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und letztlich dem Schutz des Lebens. Gottesdienste finden deshalb nur in Kirchen statt, in denen die Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln eingehalten werden können, damit eine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

Alle staatlichen Regulierungen, die weitere Einschränkungen nötig machen, sind den diözesanen stets vorangestellt. Bitte beachten Sie neben den landesweiten Verordnungen weitere Vorgaben und Hygienemaßnahmen, die sich durch verschiedene kommunale oder regionale Zugehörigkeiten der Pfarreien ergeben.

Für die Planung, Umsetzung und Anwendung geeigneter Infektionsschutzmaßnahmen ist der Pfarrer bzw. der Rector ecclesiae verantwortlich. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die (ehrenamtlichen) Mitarbeiter und Mitfeiernde über die sie jeweils betreffenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert und diese eingehalten werden.

Neue oder veränderte Maßnahmen zur Dienstanweisung mit Infektionsschutzmaßnahmen vom 10. Mai 2020 wurden seitlich mit einer Linie markiert.

2. Infektionsschutz im Kirchenraum

- a. Um staatliche Vorgaben und den Mindestabstand zwischen den Gläubigen einzuhalten, muss geprüft werden, wie viele Personen sich höchstens in einem Gottesdienstraum versammeln können. Der Zugang muss (bspw. durch geeignete Anmeldeverfahren und Ordner) kontrolliert werden. Das gilt insbesondere für den Sonntag.
- b. Die Sitzordnung wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand von mindestens 1,5m zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Häusliche Gemeinschaften werden nicht getrennt.
- c. Die zum Gottesdienst Eintretenden sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
- d. Am Ein- und Ausgang sollten Möglichkeiten zur Händedesinfektion eingerichtet werden.
- e. Beim Betreten und Verlassen der Kirche muss der Abstand gewahrt bleiben; auch vor dem Gebäude dürfen sich keine Gruppen bilden.
- f. Wenn notwendig, ist ein voneinander getrennter Ein- und Ausgang einzurichten.

- g. Die Türen sollten vor und nach dem Gottesdienst offenstehen, damit Türgriffe und Klinken nicht benutzt werden müssen. Sollten Kirchen während des Gottesdienstes verschlossen werden, um ein Überschreiten der Teilnehmerzahlen zu verhindern, muss jederzeit eine Öffnung von innen als Fluchtweg möglich sein.
- h. Weihwasserbecken in den Kirchen und Weihwasserbehälter bleiben leer.
- i. Es liegen keine Bücher zur Verwendung aus. Es ist das eigene Gesangbuch mitzubringen.
- j. Auch in der Sakristei sind die Abstands- und Hygieneregeln streng einzuhalten.
- k. Es wird nachdrücklich empfohlen, Kontaktdaten der Mitfeiernden zu erfassen, um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen. Bewährt haben sich gesicherte Sammelboxen zu den jeweiligen Gottesdiensten, in denen die Teilnehmer selbst ihren Namen und Kontaktdaten auf Teilnehmendenkarten hinterlassen. Diese werden sicher verwahrt, nur im Infektionsfall gesichtet und nach vier Wochen vernichtet. (Auszulegende Datenschutzinformation und Vorlagen für Teilnehmendenkarten in der Anlage)

3. Infektionsschutz vor, nach und während des Gottesdienstes¹

- a. Wer Symptome einer Erkrankung aufweist oder wer Kontakt zu Erkrankten hatte, darf innerhalb der Quarantänezeit nicht am Gottesdienst teilnehmen. Ihm ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.
- b. Menschen, die zur Risikogruppe der Pandemie gehören, sollten gebeten werden, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten. Eine generelle Beschränkung ist jedoch nicht vertretbar.
- c. Pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen² und Ehrenamtliche, die zu den Risikogruppen gehören, sollten mit dem Dienstvorgesetzten klären, wie mitwirkende Tätigkeit beim Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten verantwortlich gehandhabt werden können.
- d. In der Sakristei soll bei der Vorbereitung des Gottesdienstes eine Nase-Mund-Bedeckung verwendet werden. Zum Bereiten der Hostienschalen sind Hilfsmittel zu verwenden. In jedem Fall sind die Hände vor Diensten in der Sakristei gründlich zu reinigen.
- e. Konzelebration, Assistenzdienste des Diakons und weitere liturgische Dienste sind in dem Rahmen möglich, in dem übliche Hygieneregeln und Mindestabstände in Sakristei, beim Ein- und Auszug und im Kirchenraum eingehalten werden können. Die Entscheidung darüber liegt beim Hauptzelebranten in Einvernehmen mit dem Pfarrer. Gegebenenfalls müssen Abläufe überdacht und verändert werden, um die Hygiene- und Abstandsregeln nicht zu verletzen. Liturgische Kleidungsstücke sind nach dem Gottesdienst zu lüften oder zu reinigen. Alben sind nur von einer Person zu verwenden oder nach jedem Gebrauch zu waschen.

¹ Die strengen Infektionsschutzmaßnahmen sind hier vor allem für die Feier der Heiligen Messe angegeben und sind analog für andere Feiern, wie die Wort-Gottes-Feier, Kasualien oder die Krankenkommunion anzuwenden.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text fortan verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen entsprechend gleichermaßen weibliche und männliche Personen.

- f. Das Berühren von Gegenständen und Gefäßen durch mehrere Personen sollte vermieden werden bzw. sind die Hände vor- und nachher entsprechend zu desinfizieren.
- g. Bei allen Riten und Zeichen, die den Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten oder mit Berührungen einhergehen, ist vom Liturgen eine Nase-Mund-Bedeckung zu tragen und eine Händedesinfektion unmittelbar vor- und nachher vorzunehmen.
- h. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- i. Vor dem Gottesdienstbeginn reinigen der Zelebrant und alle liturgischen Dienste die Hände in der Sakristei gründlich mit Seife und warmen Wasser. Es sind Ein-Weg-Handtücher zu verwenden.
- j. Eine Nase-Mund-Bedeckung wird für Gottesdienstteilnehmer dringend angeraten.
- k. Die Besprengung mit frischem Weihwasser ist möglich.
- l. Gemeindegang bleibt aufgrund der Gefahr infektiöser Aerosolbildung eingeschränkt und zurückhaltend. Wie viel Gesang über Halleluja und Sanctus hinaus verantwortbar ist, bedarf einer situationsgerechten Risikobewertung. Faktoren für diese Abwägung sollten unter anderem sein: Abstand zwischen den Gläubigen, Anzahl der Gläubigen, Luftvolumen im Kirchenraum, Belüftungsmöglichkeit und die zeitliche Länge von Gemeindegang. Insbesondere beim Singen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in hohem Maße angebracht. Schola- und Chorgesang ist unter Einschränkungen möglich (siehe Anlage des Cäcilienverbandes).
- m. Das Küssen liturgischer Gegenstände (z.B. Lektionar oder Evangeliar) und die Bekreuzigung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.
- n. Das Herumgeben eines Kollektenkörbchens entfällt. Es bietet sich eine Türkollekte am Ende des Gottesdienstes oder die entsprechende Beschriftung eines Opferstockes an oder die Kollekte wird beim Eintreten in die Kirche erbeten. Es kann auf die Möglichkeit zur Überweisung hingewiesen werden.
- o. Die Hostien für die Kommunion der Gemeinde in der Schale werden mit einer Palla oder einer anderen Abdeckung geschützt. Während des Hochgebetes bleibt die Hostienschale bedeckt.
- p. Eine Umarmung oder die Handberührung als Friedenszeichen entfällt. Dasselbe gilt natürlich auch außerhalb der Kirchen.
- q. Sollten Konzelebranten oder andere Teilnehmer die Kelchkommunion empfangen, sollte dafür je ein eigener Kelch bereitgestellt werden. Auch der Verzicht auf die Kelchkommunion kann angebracht sein. Die Mundkommunion kann nicht gespendet werden.
- r. Unmittelbar vor der Kommunionsspendung an die Gemeinde legt der Kommunionsspende eine Nase-Mund-Bedeckung an und desinfiziert sich vor und nach dem Anlegen die Hände und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich die Hände mit Seife.
- s. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert.


- t. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Der Dialog kann gemeinsam zu Beginn der Kommunianausteilung gesprochen werden.
- u. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- v. Menschen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung und ohne Segensformel gesegnet.
- w. Der Vorsteher purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.
- x. Das Innere und die Kanten von Kelchen und Hostienschalen sollen regelmäßig mit warmem Wasser gereinigt und anschließend mit einem gut saugenden Tuch getrocknet werden. Zu jedem Gottesdienst soll ein frisches Kelchtuch verwendet werden.
- y. Die Lüftung und eine mögliche Reinigung des Raumes zwischen zwei Gottesdiensten kann veränderte Gottesdienstzeiten erforderlich machen. Darauf ist in den Sommermonaten besonders zu achten. Auch während der Gottesdienste sollten die Möglichkeiten zur Lüftung (offene Fenster und Türen) genutzt werden.

4. Infektionsschutz bei Gottesdiensten im Freien

- a. Grundsätzlich gelten im Freien die Regelungen analog zum Infektionsschutz im Kirchenraum, wie
 - o die vorherige Anmeldung und die Kontrolle der Zugänge durch Ordner,
 - o markierte und zugewiesene (Sitz-)Plätze mit Mindestabstand von 1,5 m,
 - o Unterbindung von Versammlungen vor dem Gottesdienstort.
 Gottesdienste im Freien bedürfen einer noch sorgfältigeren Planung und Durchführung als innerhalb eines strukturierten Kirchenraums.
- b. Es ist ein Verfahren bei Regen einzuplanen.
- c. Das Betreten und Verlassen des Gottesdienstortes ist bspw. durch markierte Hin- und Rückwege zu regulieren, so dass stets der Mindestabstand gewahrt bleibt.
- d. Gleiches gilt für die Prozession zum Kommunionempfang.
- e. Es bedarf einer eindeutigen Kennzeichnung und Abgrenzung des Gottesdienstortes und eines geplanten Umgangs mit Zuschauern oder Besuchern am Rande.

Die Unterschiede der Kirchenräume, spezifische Bedingungen vor Ort und die Anzahl der Mitfeiernden erfordern eine bewusste Gestaltung. Immer aber sollte das Infektionsrisiko möglichst gering gehalten werden.

Dresden, 12. Juni 2020



Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen